



Wahlbekanntmachung zur Direktwahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, zur Wahl des Gemeinderates und der Ortsräte in der Gemeinde Emsbüren

Gemäß § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) wird hiermit zur Wahl des Gemeinderates und der Ortsräte in der Gemeinde Emsbüren und gemäß §45 b NKWG für die Direktwahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin folgende Wahlbekanntmachung erlassen:

I. **Wahltag**

Die Direktwahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, die Wahl des Gemeinderates und der Ortsräte in der Gemeinde Emsbüren findet am 13. September 2026 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Für eine etwaige Stichwahl der Direktwahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin ist Sonntag, der 27. September 2026 festgelegt. Die Wahlzeit ist ebenfalls von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

II. **Frist und Ort für die Einreichung von Wahlvorschlägen**

Die Wahlvorschläge für die Direktwahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, die Wahl des Gemeinderates und der Ortsräte in der Gemeinde Emsbüren sind möglichst frühzeitig, spätestens jedoch bis zum **20. Juli 2026, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindegewahlleitung, Rathaus, Magistratstraße 5, 48488 Emsbüren, einzureichen (§ 21 NKWG, §§ 31 bis 33 Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO)). Es wird bereits darauf hingewiesen, dass voraussichtlich Ende April 2026 eine Gesetzesänderung im Landtag beschlossen werden wird, nach der die Einreichungsfrist für Wahlvorschläge zu Direktwahlen vom 55. Tag auf den 69. Tag vor der Wahl vorgezogen werden soll (§ 45d Abs. 6 NKWG). Damit wären die Wahlvorschläge spätestens bis zum **06. Juli 2026, 18.00 Uhr**, beim Gemeindegewahlleiter der Gemeinde Emsbüren einzureichen. Diese Gesetzesänderung ist jedoch noch nicht in Kraft getreten. Nach Verabschiedung des Gesetzes ergeht eine entsprechende Änderungsbekanntmachung.

III. **Zahl der Vertreterinnen und Vertreter im Gemeinderat und in den Ortsräten**

Im Wahlgebiet Gemeinde Emsbüren sind gemäß § 46 des NKomVG 26 Ratsfrauen und Ratsherren zu wählen.

Für die Ortsräte sind wie folgt Mitglieder zu wählen:

Ortsrat Ahlde:	9 Mitglieder
Ortsrat Berge:	11 Mitglieder
Ortsrat Elbergen:	9 Mitglieder
Ortsrat Emsbüren:	11 Mitglieder
Ortsrat Gleesen:	9 Mitglieder
Ortsrat Leschede:	11 Mitglieder
Ortsrat Listrup:	9 Mitglieder
Ortsrat Mehringen:	11 Mitglieder

IV. **Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche**

Das Wahlgebiet der Gemeinde Emsbüren bildet einen Wahlbereich für die Direktwahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und die Wahl des Gemeinderates.

Für die Ortsratswahlen bilden folgende Ortsteile je einen Wahlbereich:

- Ahlde
- Berge
- Elbergen
- Emsbüren



- Gleesen
- Leschede
- Listrup
- Mehringen

V. **Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber**

Direktwahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

Jeder Wahlvorschlag darf gem. § 45 d Abs. 2 Satz 2 NKWG den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder wählbaren Bewerbers enthalten.

Wahl des Gemeinderates

Auf jeden Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe für die Wahl des Gemeinderates dürfen gemäß § 21 Abs. 4 NKWG höchstens 31 Bewerberinnen oder Bewerber benannt werden. Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf gemäß § 21 Abs. 5 NKWG den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten.

Wahl der Ortsräte

Auf jeden Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe für die Ortsratswahlen dürfen gemäß § 21 Abs. 4 NKWG höchstens benannt werden:

Ortsrat Ahlde:	14 Bewerberinnen oder Bewerber
Ortsrat Berge:	16 Bewerberinnen oder Bewerber
Ortsrat Elbergen:	14 Bewerberinnen oder Bewerber
Ortsrat Emsbüren:	16 Bewerberinnen oder Bewerber
Ortsrat Gleesen:	14 Bewerberinnen oder Bewerber
Ortsrat Leschede:	16 Bewerberinnen oder Bewerber
Ortsrat Listrup:	14 Bewerberinnen oder Bewerber
Ortsrat Mehringen:	16 Bewerberinnen oder Bewerber

Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf gemäß § 21 Abs. 5 NKWG den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten.

VI. **Zahl der Unterstützungsunterschriften für die Wahlvorschläge**

Jeder Wahlvorschlag für die Direktwahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin muss nach § 45 d NKWG von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson, von dieser selbst unterzeichnet sein. Er muss außerdem von mindestens 130 Wahlberechtigten des zuständigen Wahlgebiets persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Unterschriften sind nicht erforderlich nach § 45 d Abs. 4 NKWG für die bisherige Amtsinhaberin oder den bisherigen Amtsinhaber und gemäß § 45 d Abs. 4 Satz 4 NKWG i. V. m. § 21 Abs. 10 NKWG für die nachstehend aufgeführten Parteien:

- ◆ Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),
- ◆ Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- ◆ Alternative für Deutschland - Niedersachsen (AfD Niedersachsen).
- ◆ BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN (GRÜNE),
- ◆ Die Linke (DIE LINKE.),



- ◆ Die Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)

Jeder Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderates und der Ortsräte muss nach § 21 Abs. 9 NKWG von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein.

Außerdem muss der Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderates von mindestens 20 Wahlberechtigten des Wahlgebiets persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Jeder Wahlvorschlag für die Ortsratswahlen in den Ortsteilen Ahlde, Elbergen, Gleesen, Listrup und Mehringen muss von mindestens 10 Wahlberechtigten des Ortsteils und für die Ortsratswahl in den Ortsteilen Berge, Emsbüren und Leschede von mindestens 20 Wahlberechtigten des Ortsteils persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Bei Wahlvorschlägen folgender Parteien sind diese Unterstützungsunterschriften gemäß § 21 Abs. 10 NKWG nicht erforderlich:

- ◆ Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),
- ◆ Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- ◆ Alternative für Deutschland - Niedersachsen (AfD Niedersachsen),
- ◆ BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN (GRÜNE),
- ◆ Die Linke (DIE LINKE.),
- ◆ Die Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)

Gemäß § 21 Abs. 10 Nr. 4 NKWG sind ebenfalls keine Unterstützungsunterschriften bei einer Einzelbewerberin oder einem Einzelbewerber, die oder der am Tag der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebiets angehört und den Sitz bei der letzten Wahl aufgrund eines Einzelwahlvorschlages erhalten hat, erforderlich.

VII. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge für die Direktwahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, die Wahl des Gemeinderates und der Ortsräte müssen nach Inhalt und Form den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Hierzu weise ich insbesondere auf die Bestimmungen der §§ 45 d NWKG sowie die §§ 32 ff. NKWO bzw. §§ 21 ff. NKWG hin.

VIII. Wahlanzeige

Die nicht unter Nr. VI dieser Wahlbekanntmachung aufgeführten Parteien, die an den Kommunalwahlen am 12. September 2021 teilnehmen wollen, werden hiermit aufgefordert, dies bis zum **15. Juni 2026** dem Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 3015 9 Hannover, anzuzeigen. Dies ist gemäß § 22 NKWG Voraussetzung für die Einreichung von Wahlvorschlägen.

48488 Emsbüren, 30. April 2026

Hemme
Gemeindewahlleiter

